

RS Vwgh 1998/6/25 96/15/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §137 litc;

FinStrG §138 Abs2 lita;

FinStrG §21 Abs1;

FinStrG §31 Abs1;

FinStrG §31 Abs5;

FinStrG §33 Abs3 lita;

Rechtssatz

Entschließt sich ein Finanzbeamter dazu, - dienstrechtswidrig - eine auf Dauer ausgerichtete entgeltliche Steuerberatung zu entfalten, so entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, daß der Vorsatz zur Abgabenverkürzung von vornherein einen längeren Zeitraum umfaßt. In diesem Fall ist daher von einem fortgesetzten Delikt auszugehen. Daran ändert nichts, daß im Spruch des Straferkenntnisses die einzelnen Teile des fortgesetzten Deliktes angeführt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150167.X08

Im RIS seit

19.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at